IGJG

bwv

Bauern- und Winzerverband | Postfach 30 02 61 | 56026 Koblenz

Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau, Umwelt und Forsten
Frau Laura Steinbach
Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Karl-Tesche-Straße 3
56073 Koblenz
www.bwv-net.de

Tel.: (0261) 9885-1310
Fax: (0261) 9885-1300
E-Mail: colmi@bwv-net.de

26.10.2026

nur per E-Mail: laura.steinbach@mlwuf.rlp.de und landesjagdrecht@mlwuf.rlp.de

Landesjagdverordnung und Landesverordnung zur forstbehördlichen Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Steinbach,

wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zum vorgelegten Entwurf der Landesjagdverordnung Stellung zu nehmen.

Die vorgelegten Regelungen zur Landesjagdverordnung bzw. einer Verordnung zur Konkretisierung der forstbehördlichen Stellungnahme betreffen sowohl die Interessen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau als auch diejenigen der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer. Wir möchten, auch wenn die Interessenlage teilweise unterschiedlich ist, ausnahmsweise eine gemeinsame Stellungnahme abgeben, um dass nachfolgende behördeninterne Abstimmungsverfahren nicht zusätzlich zu belasten. Wir legen jedoch Wert darauf, dass beide Institutionen grundsätzlich als eigenständig beachtet werden und auch im weiteren Verlauf mögliche Gespräche und Stellungnahme sowohl vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau als auch von der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer selbst eingeholt werden. Wir gehen davon aus, dass diese konzentrierte Stellungnahme, die die von beiden Institutionen anzusprechenden Punkte beinhaltet, ausdrücklich auch im Sinne des Landwirtschaftsministeriums ist.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass unserer Ansicht nach eine abschließende Bewertung der vorgelegten Regelungen nicht möglich ist. Denn bekanntermaßen befindet sich das Landesjagdgesetz derzeit in einer Überarbeitung. Je nachdem, wie die Regelungen im ministeriellen bzw. parlamentarischen Verfahren tatsächlich gefasst werden, werden sich auch noch Auswirkungen auf die Landesjagdverordnung ergeben. Wir möchten allerdings die Gelegenheit nutzen, Ihnen – vorbehaltlich einer weiteren Stellungnahme zu gegebener Zeit – bereits vorab unsere wichtigsten Punkte zur Landesjagdverordnung zu übermitteln.

I. Landesjagdverordnung

Im Einzelnen sind aus unserer Sicht die nachfolgenden Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Möglichkeit zum Einsatz von „urbanen Wildberatern" in § 1 ist für uns unklar, wie das Aneignungsrecht an vom Wildberater rechtmäßig erlegtem Wild geregelt werden soll. Hier bedarf es unserer Ansicht nach einer Klarstellung, möglicherweise in der Richtung, dass der Wildberater selbst das Aneignungsrecht ausüben darf.

2. Wir begrüßen, dass die Regelungen zur Jagdgenossenschaft (Teil 2 der Landesjagdverordnung) weitgehend aus der bisher geltenden Fassung übernommen werden. In § 3 Abs.2 Ziffer 1 oder im Rahmen nachgeordneter Verwaltungsvorschriften halten wir eine klarstellende Regelung für hilfreich, dass Rückstellungen der Jagdgenossenschaften ohne konkrete Zweckbestimmung nicht unbegrenzt, sondern höchstens im Umfang von maximal drei durchschnittlichen Jahrespachten der vergangenen 10 Jahre angesammelt werden können. Im Hinblick auf die Auszahlung von Rücklagen, die aufgelöst werden, soll ebenfalls klargestellt werden, dass nur derjenige Jagdgenosse, der zum Zeitpunkt der Auszahlung und damit der Fälligkeit, tatsächlich Jagdgenosse ist, in den Genuss einer Auszahlung kommt, unabhängig davon, aus welchen Quellen und Zeiträumen sich diese Rücklagen speisen. In der Praxis gibt es immer wieder Diskussionen darüber, wer denn tatsächlich in den Genuss einer Rücklage kommt, insbesondere, wenn einzelne Jagdgenossen in Vorjahren mehr Grundeigentum hatten und daher kalkulatorisch mehr zur Ansparung der Rücklage beigetragen haben, als es möglicherweise zum Zeitpunkt einer Auflösung der Rücklage der Fall ist. Eine Rückrechnung solcher, rein kalkulatorischer, Beiträge ist für die Jagdgenossenschaftsvorstände schwierig, so dass eine klare Regelung, wer bei einer Auflösung von Rücklagen tatsächlich profitiert, hilfreich wäre. Eine solche Regelung könnte sich auch am

gesetzlichen Leitbild des § 566 BGB orientieren, wonach im Mietrecht derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit tatsächlich Eigentümer und damit Berechtigter ist, auch Anspruch auf die Miete hat. Eine solche Regelung würde in der Praxis durchaus konfliktmindernd sein und zum anderen auch dazu beitragen, den eigentlichen Grundgedanken zur Verwendung des Reinertrages, der dem Eigentümer zur Verfügung steht, wieder ins Bewusstsein zu rücken. Unabhängig davon, ob er diesen der Kommune, beispielsweise für den Wegebau zur Verfügung stellt oder eine Auszahlung erfolgt, steht dieses Geld dem Grundeigentümer zu und ist letztlich eine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Jagdrechts.

3. Die Neuregelung in § 3 Abs. 4, wonach die Jagdgenossenschaft in ihrer Satzung auch die Durchführung von digitalen Sitzungen beschließen kann, begrüßen wir als Kann-Vorschrift ausdrücklich. Wir halten es jedoch für erforderlich, eine weitere klarstellende Regelung einzuführen, damit auch hybride Sitzungen durchgeführt werden können. Die Formulierung müsste entsprechend angepasst werden, wonach *„die Versammlungen und die Stimmabgaben ganz oder teilweise auch digital durchgeführt werden können"*.

4. Die Regelungen zum Jagdvorstand in § 4 und insbesondere die Klarstellung der Amtszeit wird ausdrücklich begrüßt. Unserer Ansicht sollte jedoch noch bedacht werden, dass das Ende der Amtszeit regelmäßig am 31. März liegt und bei einer Wahl einige Tage danach eine Unsicherheit bis zu diesem Zeitpunkt besteht. Formaljuristisch wäre das dann bisher wohl so, dass der Bürgermeister dann automatisch Notvorstand wäre. Wir meinen, dass dies zu größerer Unsicherheit führt und regen daher an, dass der bisherige Jagdvorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt – längstens aber für einen Zeitraum von 1 Monat nach Ablauf der Amtszeit am 31. März. Damit würden die allermeisten Fälle, in denen die Wahlsitzung nach dem 1. April und dem Ende der Amtszeit stattfindet, um gleichzeitig noch den Reinertrag des abgelaufenen Jagdjahres festzustellen, aufgefangen und trägt zudem der Begründung zu dieser Regelung Rechnung. Allerdings sollte diese Möglichkeit zeitlich beschränkt werden, um die notwendige Wahl nicht beliebig hinauszögern zu können. Ein neuer Absatz 3 könnte wie folgt lauten, wobei sich die bisherigen Absätze 3 und 4 entsprechend verschieben.
   § 4 Abs.3 (neu): Der Jagdvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Jagdvorstandes im Amt, längstens jedoch bis zum 30. April nach Ende der Amtszeit gemäß Abs.2.

5. Wir regen zusätzlich an, in§ 4 Abs. 3 eine Regelung aufzunehmen, wobei es bei der Außenvertretung der Jagdgenossenschaft ausreichend ist, wenn zwei der drei Jagdvorstände rechtsgültige Erklärungen abgeben und Verträge zeichnen. In der Praxis hat sich gelegentlich herausgestellt, dass bei Verhinderung eines Jagdvorstandes und Nichtvorhandensein von Vertretern die Jagdgenossenschaft schnell handlungsunfähig wird. Dies sollte, insbesondere im Hinblick auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr bei Banken etc. unbedingt vermieden und durch eine vorgesehene Ergänzung ausgeschlossen werden: *„Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Jagdgenossenschaft ist es ausreichend, wenn zwei der drei gewählten Mitglieder des Jagdvorstandes bzw. bei Verhinderung ein gewählter Vertreter die Erklärung abgeben."*

6. In § 5 ist die Wahl des Jagdvorstandes geregelt. Wir empfehlen eine Klarstellung, wonach für die Stellvertretung der beisitzenden Personen klare Zuordnungen vorgesehen werden müssen, um bei Verhinderung einer beisitzenden Person eine klare Zuordnung derjenigen Stellvertreter zu ermöglichen, die genau für diese Position vorgesehen ist.

   Darüber hinaus sollte in § 5 Abs. 2 klargestellt werden, dass mit dem Verlust der Eigenschaft als Jagdgenosse auch das Amt endet. Dies ist bisher nur in der Mustersatzung vorgesehen und führt in der Praxis gelegentlich zu Unsicherheiten.

7. In § 6 sollen einige Neuerungen eingefügt werden. Wir halten es zunächst für kritisch, wenn die Jagdvorstände in § 6 Abs. 3 Ziffer 2 verpflichtet werden, das Grundflächenverzeichnis der zuständigen Behörde zuzuleiten. In vielen Fällen wird das Jagdkataster nicht digital, sondern nach wie vor in Papierform geführt, so dass eine Vorlage gegenüber der Behörde mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, wonach es aus unserer Sicht ausreicht, wenn die zuständige Behörde – wohl die Untere Jagdbehörde – ermächtigt wird, im Zweifel Einsicht in das Jagdkataster zu nehmen. Es ist auch einer Unteren Jagdbehörde nicht damit gedient, umfangreiche Unterlagen in Papierform zu erhalten.
   Darüber hinaus halten wir die Regelung in Ziffer 13, wonach den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft auf Antrag innerhalb von zwei Wochen Einsicht in bestimmte Unterlagen gegeben werden muss, für überarbeitungsbedürftig. Zunächst ist die Frist von zwei Wochen unserer Ansicht nach deutlich zu kurz bemessen und trägt der ehrenamtlichen Tätigkeit der Jagdvorstände keine Rechnung. Hier muss eine Frist von mindestens sechs Wochen eingefügt werden. Zudem muss klargestellt werden, dass

Einsicht in die Unterlagen nur besteht, sofern ein Mitglied der Jagdgenossenschaft geltend macht, damit seine Mitgliedsrechte zu verfolgen. Schon vor diesem Hintergrund ist es nicht notwendig, Einsicht in den privatrechtlichen Jagdpachtvertrag zu nehmen. Dieser Einsichtsgegenstand muss daher unserer Ansicht nach unbedingt gestrichen werden, zumal sich auch die einschlägige Rechtsprechung ausdrücklich auf organisatorische Aspekte (Kataster, Rechnungslegung etc.) bezieht.
Eine Einsicht aus reiner Neugier dürfte, das ist auch im Einklang mit der Rechtsprechung zu sehen, nicht dazu führen, Einsicht beispielsweise in das Jagdkataster zu erhalten, um Informationen über Grundeigentümer etc. zu erlangen. Darüber hinaus muss in dieser Vorschrift geltend gemacht werden, dass die erhaltenen Informationen ausschließlich zur Geltendmachung von Statusrechten als Mitglied der Jagdgenossenschaft verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte untersagt ist.

8. Auch die Aufgabe des Jagdvorstandes, Zustimmungen von Eigentümern bei der Einrichtung von Wildruhezonen (§ 6 Ziffer 11) einzuholen, sehen wir kritisch. Gerade im Realteilungsgebiet dürfte es mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, die Zustimmung aller Eigentümer (beispielsweise auch Erbengemeinschaften etc.) einzuholen. Dies ist für die ehrenamtlich organisierten Jagdvorstände nicht zu leisten. Daher sollte dieser Passus gestrichen und die Pflicht auf die zuständige Behörde übertragen werden.

9. Die Regelungen zur Duldungspflicht von jagdlichen Einrichtungen des § 10 LJG sind sachgerecht. Gegebenenfalls können diese der Fläche nach beschränkt (z.B. auf 3 x 3 Meter) und zugleich – eventuell in den Verwaltungsvorschriften - festgelegt werden, dass für die Duldung eine Mindestentschädigung i.H.v. z.B. 50 €/a und pro jagdliche Einrichtung zu zahlen ist.

10. Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild halten wir eine Ergänzung in § 13 Abs. 2 für hilfreich, wonach die Bewirtschaftungsgemeinschaft bei übermäßigem Wildbestand und hohen Wildschäden auch die Aufgabe hat, nicht nur Gesamt- und Teilabschusspläne zu erstellen, sondern auch Poolabschüsse vorzusehen. Eine entsprechende Ergänzung kann beispielsweise in Ziffer 3 vorgenommen werden.

11. In § 20 ist geregelt, dass eine fachbehördliche Stellungnahme in gewissen Abständen vorzulegen ist, je nachdem, wie die Gefährdung der Waldentwicklung beurteilt wurde.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal dringend darauf hinweisen, dass unserer Ansicht nach geregelt werden soll, dass die Erstellung einer solchen Stellungnahme nicht durch die örtlich zuständige Forstbehörde vorgenommen werden darf. Vielmehr muss die Stellungnahme mindestens von einer benachbarten Forstbehörde, besser aber noch von anderen fachlich geeigneten Personen, wie z.B. Sachverständigen, und auf Kosten des Landes oder der Forstverwaltung erstellt werden. Zudem halten wir es für wichtig, dass diese Stellungnahmen nach strukturierten wissenschaftlich fundierten Kriterien erstellt werden, damit diese den Wert eines Gutachtens und nicht nur einer persönlichen Meinung erhalten. Auf diese Weise sollen Befangenheiten vermieden und der Anschein von nicht sachgerechten Gutachten vermieden werden. Einzelheiten dazu finden sich in Teil II dieser Stellungnahme.

12. In § 11 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild nur vorgesehen, dass die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer „angehört" werden. Wir halten es in Anbetracht der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Grundeigentum für erforderlich, nicht nur eine Anhörung, sondern eine Zustimmung der Jagdrechtsinhaber vorzusehen.

13. In § 33 Abs. 1 Ziffer 5 ist die Jagdzeit auf Rehe geregelt. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre regen wir an, die Jagdzeit auf Schmalrehe und Böcke vom 01.05. auf den 01.04. vorzuverlegen, um im Bedarfsfall, sofern es für einzelne Reviere von Bedeutung ist, ohne größeren bürokratischen Aufwand von dieser Notwendigkeit Gebrauch machen zu können. Alternativ könnte die Befugnis für eine Ausnahmeregelung auf die Untere Jagdbehörde mit größerer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten übertragen werden. Ob ein einzelner Jagdausübungsberechtigter das tatsächlich nutzt, bleibt ihm dann selbst überlassen.

14. Die vorgesehene Jagdzeit auf den Wolf – bisher vom 1. Juli bis zum 31. Oktober – ist unserer Ansicht nach zu kurz. Wir halten eine längere Jagdzeit bis zum 31. Januar für angemessen, weil gerade nach den Erfahrungen der Länder, die die Jagd auf Wölfe praktizieren, vor allem im Winter die Jagd zielführend ist.

15. Bisher ist keine Jagdzeit für Saatkrähen vorgesehen, die jedoch in der Landwirtschaft teils große Schäden verursachen. Wir halten nach wie vor eine ganzjährige Jagdzeit für erforderlich, wohl wissend, dass dafür auch § 6 des Landesjagdgesetzes geändert werden muss.

16. In Teil 13 sollte an geeigneter Stelle, möglicherweise in einem neuen § 38 Abs. 4, klargestellt werden, dass es bei Grünlandschäden in der vegetationslosen Zeit i.S.d. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 LJG ausreichend ist, wenn ein Schaden auf einer Parzelle einer Bewirtschaftungseinheit oder eines Schlages gemeldet wird. Die Regelung aus dem LJG muss bewirtschafterfreundlich ausgelegt werden und kann nicht dazu führen, dass der Bewirtschafter verpflichtet wird, den Schaden einer bestimmten Parzelle zuzuordnen. Im Zweifel können diesbezüglich die Schlageinteilungen, die der Landwirt selbst vorgenommen hat, zugrunde gelegt werden. Eine Klarstellung ist zur Vermeidung von Streitigkeiten unserer Ansicht nach jedoch unverzichtbar.

17. Die Wochenfrist zur Mitteilung über eine nicht stattgefundene einvernehmliche Regelung zwischen Bewirtschafter und wildschadensersatzpflichtiger Person - § 38 Abs.1 Satz 1 – gilt auch für Wildschäden im Wald. Diese Wochenfrist erscheint in der Praxis oft nicht praktikabel, zumal die Sichtung von Waldwildschäden oft viel Zeit in Anspruch nimmt. Wir schlagen daher vor, diese Frist in einem neuen § 38 Abs.4 auf 4 Wochen wie folgt zu verlängern, zumal dadurch keine Nachteile bei der Begutachtung etc. zu erwarten sind.
    § 38 Abs.4 (neu): „Im Falle der Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne des § 40 Abs.1 Satz 4, Ziffer 2 beträgt die Frist des Abs.1 4 Wochen."

18. § 37 befasst sich mit der Bestellung von Wildschadensschätzern und ändert die bisherige Regelung. Die Wildschadensschätzer sind mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, müssen aber zunächst noch ausgebildet werden. Daher halten wir eine großzügige Übergangsregelung, wie bereits in der Stellungnahme des BWV vom 28.09.2026, Ziffer 9, vorgeschlagen zu normieren.
    Zudem regen wir an, die Ausbildung und Anerkennung der Wildschadensschätzer bedarfsgerecht zu gestalten und gegebenenfalls eine sachliche Beschränkung auf einzelne Fachgebiete zu ermöglichen (z.B. Forst, Sonderkulturen, Ackerbau etc.) Dies kann durch eine Ergänzung des § 37 Abs.1 wie nachfolgend angeregt, geschehen:
    „Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden."

19. Im Vergleich zur bisherigen Regelung ist neu in § 39 geregelt, dass bei der Durchführung des Ortstermins und Anfertigen von Niederschriften nicht immer zwingend ein Mitarbeiter der Verwaltung anwesend ist. Je nach Sachlage kann es jedoch sachdienlich sein, wenn ein der zuständige Behördenmitarbeiter bei dem Ortstermin anwesend ist. Hierzu halten wir eine Öffnungsklausel für notwendig, die wie folgt lauten könnte:

„Die zuständige Behörde kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung der Durchführung des Verfahrens an dem Ortstermin teilnehmen."

20. Die Wildschadenschätzer können insbesondere gütliche Einigungen protokollieren und nur im Fall einer Nichteinigung wird dann die Feststellung des Wildschadenschätzers im Rahmen eines Vorbescheides - § 40 – von einem Behördenmitarbeiter umgesetzt. Zur Vermeidung von Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten sollte daher entweder klargestellt werden, dass die Niederschrift des Wildschadenschätzers keine weitere Unterschrift oder Dokumentation eines Verwaltungsmitarbeiters bedarf, um die Zwangsvollstreckung i.S.d. § 42 betreiben zu können. Anderenfalls wäre es eine mögliche, wenn auch bürokratisch aufwendigere Lösung, auch im Fall einer gütlichen Einigung bei Bedarf die Gegenzeichnung durch den zuständigen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen, um die Vollstreckbarkeit sicher zu gewährleisten.

21. § 43 regelt die Beschaffenheit von Schutzvorrichtungen. In der Praxis werden neben den in Abs.1 normierten Schutzvorrichtungen vor allem Elektrozäune mit gleicher Schutzwirkung eingesetzt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte unserer Ansicht nach diesem Umstand Rechnung getragen werden und § 43 Abs.2 wie folgt formuliert werden:
„Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 stehen Elektrozäune sowie Schutzvorrichtungen anderer Bauart gleich, sofern sie eine gleichwertige Schutzwirkung gegen die jeweilige Wildart gewährleisten."

Wir möchten abschließend zum Teil I darauf hinweisen, dass viele praktische Einzelfragen, beispielsweise über die Organisation von Jagdgenossenschaften oder die Bearbeitung von Wildschadenfällen im Rahmen der noch zu erarbeitenden Verwaltungsvorschriften und Muster, weiter konkretisiert werden. Dies ist für die Praxis vor allem der Jagdrechtsinhaber von enormer Bedeutung. Wir bieten diesbezüglich unsere Mitarbeit ausdrücklich an.

II. Anmerkungen zum Entwurf einer Landesverordnung zur Regelung der Anfertigung forstbehördlicher Stellungnahmen sowie zur Durchführung der §§ 23 und 37 des LJG

Zu dem ebenfalls vorgelegten Entwurf einer neuen Landesverordnung möchten wir folgende Anmerkungen übermitteln:

1. Wie bereits ausgeführt, halten wir eine gewisse Unabhängigkeit der zuständigen Behörde zur Erstellung forstbehördlicher Stellungnahmen für wichtig. Daher regen wir ausdrücklich an, in § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes klarzustellen, dass die Untere Forstbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der zu bewertende Jagdbezirk liegt, gerade nicht zuständig ist für die Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme. Unter Verweis auf die obigen Ausführungen (I, Ziffer 10) muss die Stellungnahme fachlichen Grundsätzen folgen und mindestens von einer unbeteiligten Nachbarbehörde – besser noch von unabhängigen Sachverständigen – erstellt werden. Wir begrüßen es, dass gemäß § 2 Abs. 7 des Verordnungsentwurfs vorgesehen ist, dass die zuständige Forstbehörde den Zeitraum, in dem die Erhebung durchgeführt wird, den Eigentümern bzw. der Jagdgenossenschaft mitzuteilen und diese zu einem Termin einzuladen hat.

2. Die Möglichkeit, dass einzelne Jagdgenossenschaften bei Bedarf eine forstbehördliche Stellungnahme einholen können, wie es bisher in § 1 Abs. 3 geregelt ist, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Allerdings halten wir die Regelung hinsichtlich der Kostentragungspflicht zu Lasten der Jagdgenossenschaften für nicht sachgerecht. In Anbetracht der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit sollten solche Stellungnahmen oder Gutachten ebenfalls vom Land bzw. der Forstabteilung gezahlt werden.

3. Wir halten es aus Gründen der Transparenz für folgerichtig, wenn in § 2 ausdrücklich geregelt ist, dass die Jagdgenossenschaften nach Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme über das Ergebnis informiert werden und ihnen die Stellungnahme von Amtswegen zugeleitet wird.

Sofern sich im weiteren Verlauf gravierende Änderungen am Landesjagdgesetz ergeben, die Auswirkungen auf die Landesjagdverordnung haben, so werden wir gegebenenfalls diese Stellungnahme noch einmal ergänzen.

Mit freundlichem Gruß

Marcus Hehn
Geschäftsführer IGJG

Christian Altmaier
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer BWV